GEFÄHRDUNG DURCH ÜBERLEGENE GEWALT (NOTSTAND)

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649772612

Gefährdung Durch Überlegene Gewalt (Notstand) by Dr. Otto v. Alberti

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd. Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

DR. OTTO V. ALBERTI

GEFÄHRDUNG DURCH ÜBERLEGENE GEWALT (NOTSTAND)



Cermany

Inhaltsübersicht.

	See	itė
Δ.	Allgemeines.	een.
	§ 1. Begriff bes Rotftanbes	1
	§ 2. Subjekt bes Notftanbes bezw. Gegenstand ber Not .	13
	§ 3. Arren ber Rotftanbehanblungen; Angriffegegenftanb für	
	biejelben	16
		19
B,	Folgen ber Rotfianbehanblungen bezw. : Unterlaffungen nach bem gelten-	
	ben (beutschen) Recht.	
	1. Abgefeben bom Strafrecht,	
	§ 5. Borbemerlungen	15
	§ 6. Befitinmungen ber Rebengefege, ferner bes Sanbelegefes-	
	^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^ ^	38
	§ 7, P.G.D. §§ 229—231	35
	§ 8. U.G.U. § 904	10
- 4	§ 9. Ginige fpezielle forbermgerechtliche Fragen bes geltenben	
		11
	§ 10. Geichichte und Rechtsgrund ber givilrechtlichen Be-	
		14
		15
		4
C.	§ 18.) Subjettive Geite bes Sanbelnben (Ginflug von Bretum;	
	그 있다고 하는 것이 있다면 하는 것이 되었다면 하는 것이 없는 것이 되었다면 하는 것이 없는 것이 되었다면 하는 것이 없다면 다시 없다면 하는 것이다면 하는 것이다.	6
D.	N. 1250 A. P. W. 1860 A. 1860	58
	33 () 19 () 1 (50
		4.31

A. Allgemeines.

§ 1. Begriff bes Notftaubes.

Einen Notstandsbegriff in weitem Sinn kennen unjere Reichsgesetze. Zu vergl. B.G.B. § 6: "Entmiindigt kann werden, wer . . . fich oder seine Familie der Gesahr des Kotstandes aussett" und die Kommentare hierzu, serner in § 54 St.G.Bs. die Worte " . . auher dem Falle der Rotwehr in einem . . . auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstande". Wie letztere Stelle zeigt, ist auch diesenige Lage (beispielsweise) ein Notstand im Sinne des geltenden Rechts, die der Notleidende durch gewöhnlichen Ankauf von Lebensmitteln mit eigenem Gelde beseitigen kann.

Die Staatsgewalt beftrebt sich, Notlagen vorzubeugen, bezm. ihnen abzuhelsen oder ihre Folgen zu mindern. Aber sie würdigt auch das, was der Bedrohte selbst tut, um die obenerwähnte, an sich drohende Bollendung aufzuhalten. So im Notwehrfalle, wo das Bestreben sich im Namps gegen einen Angreiser betätigt. Aber auch dort, wo der Bedrohte nicht in der Lage eines glücklichen Berteidigers sein kann, sondern sich an fremdem Gut, an dem eines Unbeteiligten, zur eigenen Rettung vergreist. Im letzteren Fall handelt es sich um einen sogenannten Not stand im en geren Sinn, welcher, unter Ansscheidung also insbesondere der Notwehr, allein den Gegenstand dieser Abhandlung bildet.

Es handelt sich um diesenige eingetretene, erhebliche Gesahrlage für ein rechtlich geschütztes Interesse, welche durch die tatsächlichen Mittel der Rechtssphäre des rechtlich Interessierten allein nicht beseitigt werden kann. (S. übr. unten S. 9.) Diese Begriffsbestimmung geht davon aus, einen Zustand kemzeichnen zu müssen, nicht ein Recht oder dergleichen, und erstrebt, die Ursachen des Zustandes außer Betracht zu lassen und auf die Beseitigung nicht näher einzugehen; weder die Ursache noch das positive Beseitigungsmittel hat etwas mit dem Begriff zu tun.

Eine Probe dafür, ob die Fassung richtig ist, wird unter anderem die Abgrenzung gegen den Begriff der Notwehrlage sein.

Der Notstand i. e. S. wird sonst in der Literatur wie folgt bestimmt: Binding, Handbuch des Strafrechts, Leibzig 1885, Bd. 1, S. 759: "Rotstand ist die Lage eines Menschen, worin er nur durch eine verbotene Handlung ein gefährdetes Rechtsgut erretten ober die Erfüllung einer Rechtspflicht ermöglichen kann." Ebenso (ausdrücklich mit Binding) v. Tuhr, Der Notstand im Livilrecht, Beidelberg 1888, S. 5. Stamm ler, Darstellung der strafrechtlichen Bedeutung des Rosstandes. Erlangen 1878, S. 39: "Es ist hiernach Notstand diejenige Lage eines Individuums, in welcher dasselbe die Erhaltung rechtlicher Gitter nur durch Begehung einer verbotenen Handlung ermöglichen kann." Ianka, Der strafrechtliche Notstand, Erlangen 1878, S. 28: "Notstand . . . bezeichnet somit das Berhältnis, in welchem mehrere selbständig nebeneinanderstehende, durch das Recht gesicherte Güter — Interessen — tat fach l i ch nebeneinander nicht bestehen können, in welchem die Aufrechterhaltung des einen nur möglich ist durch die, an sich verbrecherische, Berletzung des anderen." Meher, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 5. Aufl., Leipzig 1895, S. 283: "Notstand ist die Zwangslage, in welcher sich jemand besindet und aus welcher er fich nur durch die Begehung einer sonst ftrafbaren Sandlung zu befreien im ftande ift." Moriaud, De la justification du délit par l'état de nécessité, Genf und Paris 1889, S. 251: "c'est un état de choses tel que la lésion ou la compromission d'un bien est nécessaire au salut d'on autre bien." Merfel, Die Kollision rechtmäßiger Intereffen und die Schadenserfatbflicht bei rechtmäßigen Bandlungen, Straßburg 1895, S. 17: "Also Notstand

gleich einer Situation, herbeigeführt durch die einem rechtmäßigen Interesse drohende Gefahr, welche nur unter Berlegung eines rechtmäßigen fremden Intereises abgewendet werden kann und deren Abwendung fich als eine gebotene barftellt, fo daß diese Situation sich insofern als eine Zwangslage bezeichnen läßt." Tige, Die Notftandsrechte im Deutschen Bürgerlichen Gesethuche und ihre geschichtliche Entwicklung, Leipzig 1897, S. 19: "Diejenige Lage eines Menschen, in der er gegwung en ift, entweder ein brohendes Uebel auf sich zu nehmen (resp. wenn es sid) um die Nothilfe eines Dritten handelt: geschehen zu lassen), oder eine an sich rechtswidrige Sandlung zu begehen," und S. 20: "Lettere (Notstandshandlungen) stellen im Gegenfat zu den ersteren (Notwehrhandlungen) diejenigen Källe dar, wo es sich um die Ahwendung einer Gefahr bandelt, die nicht unmittelbar von einem Wenschen ausgeht. man will, fann man fie wieder icheiben in die Falle des defensiven Notstandes: das sind diejenigen, mo ich die Gefahr dadurch abwenden kann, daß ich mich gegen die schädigende Ursache selbst wende (Berteidigung . . .); und in die Fälle des aggreffiven Rotflandes: wo ich zur Bermeidung des Uebels genötigt bin, in die Rechtssphäre eines an der Notlage gänzlich unbeteiligten Tritten einzugreifen (Angriff im Notstande); ich entwende z. B., um dem Hungertode zu entgehen, fremde Rahrungsmittel." Bgl, auch ebendaselbst S. 18: "Beil der Notstand begrifflich eine Alternative zur Boraussettung hat, derzusolge wir uns entweder für das Dulden oder für das Handeln selbständig entscheiden sollen, kann von einem Notstand niemals gesprochen werden, wo die Möglichkeit einer Bahl nicht gegeben ist." Bgl. ferner beispielsweise Cobe, lleber den Einfluß des B.G.Bs. auf das Strafrecht, Leipzig 1898, S. 40: "Diefer Konflift der Pflichten, diefe Kollifion von Rechtsgütern ift aber eben das Welen des Notstandes." Erome, Suftem des Deutschen Burgerlichen Rechts, Bd. 1, Tübingen und Leipzig 1900, S. 537: "Notstand ift die Iwangslage, zufolge deren die Erhaltung eines zivilistisch wesentlichen Rechtsguts nur durch die an fich rechtswidrige Wegnahme, Beichädigung oder Beritorung eines fremden Rechtsguts möglich

ist. (Selbstredend darf der Handelnde nicht zum Bestehen des Notstands oder zur Erduldung des Nachteils verpflichtet sein, gegen den sich die Notstandshandlung richtet.) Mit anderen Worten: Notstand ist objektive oder wirtschaftliche Unmöglichkeit gleichzeitiger ungefährdeter Existenz der beiden Rechtsgüter."

— Bie in der Ueberschrift gegenwärtiger Abhandlung angedeutet ist, wird hier Notstand i. e. S. und die durch Drohen höherer Gewalt geschaffene Lage in gewisser Weise — nom Grund hierzu wird unten die Rede sein — identisiziert. Es wird, vgl. das S. 1 Borausgeschickte, für die Bedürfnisse dieser Abhandlung unter höherer Gewalt ein der Beeinträchtigung eines Gutes mächtiges Geschehen verstanden, welches durch Mittel der eigenen Rechtssphäre des rechtlich Interessierten allein nicht verbindert werden kann.

(Daß bei Beurteilung der Abwendungsmöglichkeit, mindestens wo nicht im Sinzelfall ein positives Notstandsrecht gegeben ist, aus sittlichen Gründen niemandem ein Angriff auf den Nechtstreis Unbeteiligter zugemutet werden kann, darf wohl unterstellt werden.) Als bezüglich der Abwendbarkeit interessender Zeitpunkt kommt derzenige in Betracht, in welchen der Nettungsversuch geschieht, bezw. schuldhafterweise unterbleibt.

Der Begriff der höheren Gewalt ist bekanntlich ungemein strittig. Bgl. Goldschmidt, Zeitschr. sür Handelsrecht 3, S. 93 f., Dernburg in Grünhuts Zeitschrift, Bd. 11, S. 335 f., Windschrift, Pand. § 389 Kr. 6, v. Gerth, Der Begriff der höheren Gewalt, 1890. — Erner in Grünhuts Zeitschrift 10, S. 497 f., Pernice, Labeo II, S. 347 f., v. Hollander, vis malor als Schranke der Haftung, 1892, Rümelin, Der Zufall im Recht, S. 28, und viele andere. Im wesentlichen siehen sich eine subjektive und eine obsektive Theorie gegenüber, erstere im wesentlichen eine höhere Gewalt dann als vorliegend erachtend, wenn vom Pflichtigen das fragliche Ereignis auch mit der äußersten, peinlichsten Sorgfalt nicht hätte abgewendet werden können, und eine obsektive, wonach höhere Gewalt nur die Ereignisse bilden, die einmal in ihrem Ursprung außerhalb des Betriebskreises des fraglichen

Unternehmens fallen, und ferner mit solcher Wucht auftreten, daß sie die im ordentlichen Lauf des Lebens zu gewärtigenden Bufälle erheblich übersteigen.

Das Reichsgericht hat sich im wesentlichen ber subjektiven Theorie angeschlossen. Es hat dabei, zu vgl. Entsch. in Aiviss. Bb. 21, S. 13 ff., unter anderem ausgeführt, bei bem Begriff ber höheren Gewalt sei nur in dem Sinne von einer bem Haftenden gegenüber auftretenden Macht oder Gewalt die Rede. als borausgefest wird, daß das äußere Ereignis, burch welches ber Schaden verursacht wurde, und welches selbst durch Raturträfte oder durch Menschenhand herbeigeführt worden sein könne, mit einer gewissen Unwiderstehlichkeit aufgetreten sein milife, berart, daß die anzuwendende Menschenfraft zur Abwendung des Ereignisses oder seiner Folgen nicht ausgereicht Auch eine plöslich aufgetretene Schwäche ober Erfrankung, 8. B. eine Ohnmacht, ein epileptischer Anfall ober ein Ausbruch von Geisteskrankheit, konnen hiernach als höhere Gewalt anzusehen sein. Die Bezeichnung "unabwendbarer Bufall" bedeute nicht etwas anderes, sondern sei dasselbe wie "höhere Gewalt". Bei ber Beurteilung der Frage, ob eine Abwendung des in Frage stehenden Greignisses möglich gewesen sei, sei ein relativer Maßstab anzulegen, wobei insbesondere die Berkehrsanschauungen mit in Betracht zu ziehen Es follen nur folche Mittel in Betracht tommen, beren feien. Amvendung überhaupt möglich sei, ohne den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens vollständig auszuschließen. höheren Gewalt dürfen, so fügt die Entscheidung bei, solche Unfalle nicht zugeschrieben werden, welche lediglich in der gefährdenden Natur des Unternehmens selbst oder in einer von dem Unternehmer selbst geschaffenen gefährlichen Lage ihren Grund haben.

Eingeschoben mag hier die Bemerkung werden, daß Endemann a. D. S. 494, Ann. 14, bezüglich der höheren Gewalt, soweit sie sür dei Gastwirten eingebrachte Sachen in Betracht kommt, zum B.G.B. erklärt: "Daß es sich (im § 701) nicht um unadwendbare Zufälle handelt, ergibt sich auch aus der Anzeigepflicht des Gastes nach § 703, die zum Teil

den Zweck hat, dem Gastwirt zu ermöglichen, Schritte zur Abwendung des Schadens zu thun." Das Geschehene, von dem er Anzeige erhält, kann aber selbst der pfissigste Gastwirt nicht mehr der Bergangenheit entreißen. Wirkt aber die Gewalt zur Zeit der Unzeige noch sort, so ist es wieder eine Frage für sich, ob erstere unabwendbar ist oder nicht.

Bei dem geschilderten Stand der Theorien über "höhere Gewalt" ift es felbswerftandlich, daß der in dieser Abhandlung gegebene Begriff, wenn er hier für die ganze Rechtslehre vorgeschlagen werden wollte — und dazu liegt für diese Abhandlung wenig Interesse vor -, jedem zu weit ginge, welcher eine höhere Gewalt schon dann als vorliegend ansieht, wenn dem Bedrohterr die Anwendung aller seiner Mittel billigerweise nicht zugemutet werden tann, - und bag er andererseits jehr vielen nicht weit genug gehen würde. Aber vielleicht würde es sich heutzutage hier noch um eine Geschmacksjache handeln. Der Begriff der höheren Gewalt ist noch ein so ungeklärter, gesestich in keiner Beise festgelegter, insbesondere bezüglich des B.G.Bs. so völlig bestrittener, daß vielleicht die Aulässigkeit des Berfahrens erwogen werden kann, vom vielleicht nächstgelegenen, scharfumrissenen Positiv ausgehend den Komparativ zu bilden. Wo die Beseitigung mit den betreffenden tatsäcklichen Mitteln an sich möglich ist, und die Rechtsordnung deren Amvendung nur billigerweise nicht aumuten will, da bleibt es doch fraglich, ob nicht eben gerade das Gegenteil von höherer Gewalt vorliegt, und ob man weitere Erwägungen braucht, als etwa diejenigen von Treu und Glauben. Und andererseits: So nieder wäre der hier vertretene Begriff in der Anwendung nicht. Man verwende ihn beispielsweise im Zusammenhalt mit den reichen technischen und vekuniären Kräften einer größeren Eisenbahnverwaltung.

Natürlich lassen sich mit Hilfe der Phantasie noch unendlich viele immer höher sich übereinanderschiebende Begriffe von Gewalt denken. Aber in der Logik, sohin im Recht, muß, wenn man so sagen darf, das Geset der Schwere herrschen, stets das Juken auf einem natürlichen Boden gegeben sein. Eben jene Unendlichkeit muß Zweisel daran erwecken, ob ein